



Friedrich, Lara-Marie

Von: Friedrich, Lara-Marie
Gesendet: Dienstag, 16. April 2024 10:49
An: Blanke, Martina
Betreff: AW: 92353- 2023;Errichtung und Betrieb von 2 WEA in Reinstedt (Reinstedt NORD)

Sehr geehrte Frau Blanke,

die angefragte Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarte) und Erkenntnisse überprüft.

Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei Baumaßnahmen und erdeingreifenden Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lara-Marie Friedrich

Landkreis Harz
Dezernat II/Ordnungsamt
SB Katastrophenschutzplanung

Tel.: 03941 5970-4517
Mobil: 0151 67034359
E-Mail: lara-marie.friedrich@kreis-hz.de

Von: Blanke, Martina
Gesendet: Dienstag, 16. April 2024 10:19
An: Katastrophenschutz <katastrophenschutz@kreis-hz.de>
Betreff: Az.: 92353- 2023;Errichtung und Betrieb von 2 WEA in Reinstedt (Reinstedt NORD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum o.g. Vorhaben erfolgte bereits eine Beteiligung im April 2023. Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr die Standorte der beatragten 2 WEA geringfügig zu verschieben. Dies erfordert eine erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Beläge.

Ich bitte Sie daher erneut um Stellungnahme zum Vorhaben unter Berücksichtigung der von Ihrer Behörde bzw. Ihrem Amt/Ihrer Abteilung wahrzunehmenden Belange. Das Beteiligungsschreiben füge ich als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Blanke

Landkreis Harz
Umweltamt
Abt. Immissionsschutz
Friedrich-Ebert Straße 42
38820 Halberstadt

Tel.: 03941/5970 5753

Fax: 09341/5970 138781

Mail: martina.blanke@kreis-hz.de

Landkreis Harz
A 32.5.2

Landkreis Harz
D IV/ Amt 63
Frau Blanke
Aktenzeichen: 67.0.1-92353-2023-201



im Hause

Stellungnahme TöB

Vorhaben: Falkenstein/Harz, Reinstedt, Errichtung Windpark

Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und im Baugenehmigungsverfahren zu Belangen

der Kampfmittelbeseitigung **des Katastrophenschutzes und der Zivilen Verteidigung**

SG KatSchutz **Az.:** 110/06.5.17

Bearbeiter/in: Frau Bresch

Tel: 4437

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Bei diesem Vorhaben bestehen Bedenken aus Sicht der Kampfmittelbehörde – siehe Stellungnahme in der Anlage.

Hinweis:

Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

03.05.2023

Datum,

Unterschrift

SG KatSchutz

Az.:

Bearbeiter/in:

Tel:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Katastrophenschutzes oder der Zivilen Verteidigung keine Bedenken.

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht des Katastrophenschutzes oder der Zivilen Verteidigung Bedenken bzw. gibt es Hinweise – siehe Stellungnahme in der Anlage.

Datum, Unterschrift

Hinweis:

Die **Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt** ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941-69 99 240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.

Gesundheitsamt
Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz
Frau Jennert

Halberstadt, 2024-04-18

Umweltamt
SG Immissionschutz/ Chemikaliensicherheit
Untere Bauaufsichtsbehörde
Frau Blanke

Stellungnahme

Aktenzeichen: 67.0.1-92353-2023-201
Antragsteller: juwi GmbH, Quellmalz

Grundstück: Falkenstein/Harz Reinstedt

Vorhaben: Reinstedt NORD Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WEA im Windpark Reinstedt §4 BImSchG
Typ V 162, NH 169m, Leistung 6,2 MW

Sehr geehrte Frau Blanke,

dem Gesundheitsamt liegen Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben – Errichtung von 2 WKA im Windpark Reinstedt– vor.

Die Belange des Gesundheitsamtes bleiben vom Vorhaben unberührt. Aus der Sicht des Gesundheitsamtes ergeben sich daher keine zu berücksichtigenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Sandra Jennert

Gesundheitsingenieurin



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Landkreis Harz
IV / Umwelt
z. Hd. Fr. Blanke

Fachbereich
Arbeitsschutz

Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

**Stellungnahme zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(BImSchG); Stellungnahme zur Genehmigung nach § 4 BImSchG**

19.04.2024
LAV53.203-40120-HBS58019-
3588/2024

Aktenzeichen: 67.0.1-92353-2023-201

Ulf Steinhoff
Durchwahl: (03941) 586-452
UlfMichael.Steinhoff@
sachsen-anhalt.de

Vorhaben: Reinstedt NORD Genehmigung zur Errichtung und zum
Betrieb von 2 WEA im Windpark Reinstedt §4 BImSchG Typ
V 162, NH 169m, Leistung 6,2 MW

Antragstellerin: JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Standorte:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 14	Reinstedt	8	13
WEA 15	Reinstedt	8	15

(E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur)

Sehr geehrte Frau Blanke,

Hauptsitz
(zentrale Postanschrift)
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200
Telefax (0345) 52162-401

die mit E-Mail vom 16.04.2024 (Posteingang: 16.04.2024) eingereichten
Antragsunterlagen, zu o. g. Vorhaben wurden im Landesamt für
Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz geprüft. Gegen die Erteilung
der Genehmigung nach § 4 BImSchG bestehen aus der Sicht des Arbeits-

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
verbraucherschutz.sachsen-
anhalt.de

Dienstgebäude
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

und Gesundheitsschutzes keine Einwände, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5 ArbSchGⁱ i. V. m. § 3 BetrSichVⁱⁱ

2. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten.

§ 10 ArbSchG

3. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättVⁱⁱⁱ i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3^{iv}

4. Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1

5. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Service-Aufzug und Fallschutzsysteme (z.B. Abseilgerät)) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV

6. Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Service-Aufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2

Hinweise:

1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2

2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

§ 2 Abs.2 BaustellV

3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

§ 3 BaustellV

Um Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Steinhöf

ⁱ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.

ⁱⁱ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.

ⁱⁱⁱ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.

^{iv} Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.

^v Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), in der derzeit gültigen Fassung.

An:

Landkreis Harz, Dez. IV
A67, Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Blanke

Ihr Zeichen: , 92353-2023
Ihre Nachricht vom: 25.04.2023
Mein Zeichen: 67.0.2-92688-2023/mflo
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: IV/Umweltamt
Sachgebiet: 67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Florschütz
Telefon: 03941/5970 5765
Fax: 03941/5970 5767
E-Mail: marcus.florschuetz@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.: II/359a
Datum: 10.05.2023

Aktenzeichen **67.0.2-92688- 2023- 601**

Antragsteller **juwi GmbH, Quellmalz**

Grundstück **Falkenstein / Harz, Reinstedt, ~**

Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8
Flurstück	13	15

Vorhaben **Bodenschutzrechtliche Fachstellungnahme Verfahren BImSchG 92353-2023; Reinstedt
NORD Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WEA im Windpark Reinstedt
§ 4 BImSchG Typ V 162, NH 169m, Leistung 6,2 MW**

Vorbemerkung:

Dem Vorhaben wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt. Folgende Auflage/n (A) und Hinweis/e sind aufzunehmen:

Nebenbestimmung/en:

1. Die im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind so weit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. (A)
2. Sollten während der Baumaßnahme kontaminierte Bodenbereiche festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Fr.-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Tel.: 0 39 41/59 70 - 57 65 oder - 57 60) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (historische Recherche, Bodenuntersuchungen usw.) mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. (A)

Begründung:

1. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind vorwiegend am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Mitteilungspflicht bei Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung. Gemäß § 4 BBodSchG besteht die

Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen.

Hinweis/e:

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen erfasst.

Im Fazit der Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Gebiet sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden insgesamt als „unerheblich“ einzustufen. Den Vorsorgegrundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und dem Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiliger Veränderung (§ 1 BodSchAG LSA) wird laut den Antragsunterlagen im Rahmen der Möglichkeiten des Vorhabens Rechnung getragen.

Florschütz

Blanke, Martina

Von: Florschütz, Marcus
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2024 09:59
An: Blanke, Martina
Betreff: 2 WKA Reinstedt Nord Az.: 92353 - 2023

Hallo Frau Blanke,

die Stellungnahme der UBB vom 10.05.2023 (Az.: 92688 – 23 - 601) kann unverändert übernommen werden.

Es gibt keine Ergänzungen oder neuere Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Marcus Florschütz
SB Altlasten / Bodenschutz

Landkreis Harz
Dezernat IV / Amt 67 – Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde
Haus II, Zimmer 359 A
Friedrich – Ebert – Straße 42
38820 Halberstadt

Tel.: 03941 / 5970-5765
e-mail:marcus.florschuetz@kreis-hz.de